

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex**

#### **A. Problem und Ziel**

Auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und zum Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vorsah (seit dem 1. Dezember 2009 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sind im Zeitraum von April 2008 bis Juli 2009 mehrere Richtlinien und Verordnungen im Bereich des Ausländerrechts erlassen worden. Diese Richtlinien bedürfen der Umsetzung in das nationale Recht, soweit dieses nicht bereits mit den Regelungen der Richtlinien in Einklang steht. Die Verordnungen gelten unmittelbar, zum Vollzug sind jedoch Anpassungen beziehungsweise Konkretisierungen im nationalen Recht erforderlich.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der folgenden Richtlinien in das innerstaatliche Recht:

1. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) – so genannte Rückführungsrichtlinie,
2. Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24) – so genannte Sanktionsrichtlinie.

Ferner dient der Gesetzentwurf der Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1) – so genannter Visakodex.

#### **B. Lösung**

Zur Umsetzung beziehungsweise zum Vollzug der genannten Rechtsakte werden insbesondere das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und die Aufenthaltsverordnung angepasst.

Den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie entsprechend werden punktuelle Änderungen im Recht der Aufenthaltsbeendigung vorgenommen, insbesondere in

Bezug auf die Zurückschiebung (§ 57 des Aufenthaltsgesetzes), die Abschiebung (§ 58 des Aufenthaltsgesetzes), die Abschiebungsandrohung (§ 59 des Aufenthaltsgesetzes), das Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 des Aufenthaltsgesetzes) sowie die Abschiebungshaft (§§ 62, 62a des Aufenthaltsgesetzes).

Um die illegale Beschäftigung von Ausländern zu verhindern beziehungsweise zu sanktionieren, fordert die Sanktionsrichtlinie im Wesentlichen die Ausdehnung der Arbeitgeberhaftung im Sinne von § 66 des Aufenthaltsgesetzes auf Generalunternehmer und zwischengeschaltete Unternehmer, erhöhte Nachweispflichten für Arbeitgeber und die Einführung von zwei neuen Straftatbeständen. Darüber hinaus ist ein befristeter Aufenthaltstitel für Opfer illegaler Beschäftigung einzuführen, um ihre Mitwirkung als Zeugen im Strafverfahren zu ermöglichen.

Wegen einiger Regelungen des Visakodex (insbesondere zur Erforderlichkeit der Begründung von Visumsversagungen sowie zur Anfechtbarkeit der Visumsversagung) sind im Wesentlichen Anpassungen der Form- und Verfahrensvorschriften des Aufenthaltsgesetzes notwendig. Daneben ist die Verweisungsnorm des § 6 des Aufenthaltsgesetzes anzupassen.

Im Zusammenhang mit den genannten Anpassungen an europäische Rechtsakte werden zur Klarstellung und zur Bereinigung von Unstimmigkeiten technische und redaktionelle Anpassungen aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vorgenommen, die sich auf unterschiedliche Regelungsbereiche des Aufenthaltsgesetzes, das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz), die Aufenthaltsverordnung und die AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) erstrecken.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

#### **2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand**

Im Zuge der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie entsteht den Ausländerbehörden ein erhöhter Vollzugaufwand durch die mit der Neufassung von § 77 des Aufenthaltsgesetzes erweiterten Formerfordernisse an aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Ausweitung des Schriftformerfordernisses, Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung, Erfordernis einer kostenfreien Übersetzung auf Antrag des Ausländers). Dieser Vollzugaufwand kann derzeit noch nicht beziffert werden.

Durch die vor einer Abschiebung erforderliche Unterrichtung illegal beschäftigter Ausländer über ihre Rechte nach der Sanktionsrichtlinie (vergleiche § 59 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes) können den Ausländerbehörden Kosten entstehen, die derzeit noch nicht beziffert werden können. Da die zuständige Ausländerbehörde diese Unterrichtung in einem standardisierten Verfahren durchführen kann, wird sich der Mehraufwand voraussichtlich in einem überschaubaren Rahmen halten.

Die in Umsetzung der zuvor genannten Sanktionsrichtlinie eingeführte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4b des Aufenthaltsgesetzes führt zu einer Erweiterung der im Ausländerzentralregister zu speichernden Datensätze (Änderungen in Abschnitt I Nummer 10 der Anlage zur AZRG-Durchführungsver-

ordnung). Dies führt im Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsamtes voraussichtlich zu einem Mehraufwand in Höhe von ca. 60 000 Euro. Dieser wird aus den vorhandenen Haushaltsansätzen erwirtschaftet. Dies gilt auch für gegebenenfalls weiteren anfallenden Mehrbedarf (Sach- und Personalkosten) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

Im Zuge der Umsetzung des Visakodex entsteht beim Auswärtigen Amt ein erhöhter Vollzugsaufwand durch die mit der Neufassung von § 77 des Aufenthaltsgesetzes erweiterten Formerfordernisse für die Ablehnung von Visa (Ausweitung des Schriftformerfordernisses, Begründung der Ablehnung, Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung). Gleiches gilt infolge der erforderlichen Änderung des § 83 des Aufenthaltsgesetzes, wodurch gegen die Versagung eines Schengen-Visums zu touristischen Zwecken ein Rechtsmittelverfahren eingeführt wird. Der durch den Visakodex im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes entstehende Mehraufwand kann derzeit noch nicht beziffert werden und wird gegebenenfalls Gegenstand von Verhandlungen über den Bundeshaushalt 2012 sein.

#### **E. Sonstige Kosten**

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **F. Bürokratiekosten**

Für die Wirtschaft wird eine Informationspflicht neu eingeführt; es werden keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft. Die Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten ergab eine Gesamtbelastung von insgesamt 156 750 Euro.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht neu eingeführt und es werden keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft. Die Schätzung des zu erwartenden bürokratischen Aufwands für die Bürgerinnen und Bürger ergab eine Gesamtbelastung von insgesamt ca. 3 333 Stunden.

Für die Verwaltung werden neun Informationspflichten neu eingeführt und keine geändert. Es wird keine Informationspflicht abgeschafft.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 6. Juni 2011

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der  
Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an  
den EU-Visakodex

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine  
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen





**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 35 der Bundestagsdrucksache 17/5470.

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Regelungsvorhaben werden eine Informationspflicht für die Wirtschaft, eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger sowie neun Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt.

Das Ressort hat die Informationspflichten und die daraus resultierenden bürokratischen Auswirkungen ausführlich und nachvollziehbar dargestellt und quantifiziert. Bezogen auf die Wirtschaft führt das Vorhaben zu Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt 156 750 Euro bzw. weniger als einem Euro je Fall. Bürgerinnen und Bürger werden durch die neue Informationspflicht mit ca. 20 Minuten je Fall belastet.

Mit dem Gesetz werden europäische Richtlinien umgesetzt bzw. das bestehende nationale Recht an europäische Verordnungen angepasst. Kostengünstigere Umsetzungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Im Rahmen seiner gesetzlichen Prüfkompetenz hat der Rat keine Bedenken gegen das Vorhaben.